



Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH • Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Telefon 04321 . 260 27 0 E-Mail info@wvk.sh

Telefax 04321 . 260 27 99 Internet www.wvk.sh

Ansprechpartner Katharina Schlotfeldt -17

pers. E-Mail k.schlotfeldt@wvk.sh Projektnr.: 115.2443

Neumünster, den 09.02.2022

B-Plan Nr. 39 "Zum Sägewerk" der Stadt Grevesmühlen Lärmtechnische Stellungnahme zu empfohlenen Festsetzungen, Stand: 3. Entwurf

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

im Folgenden nehmen wir Stellung zu der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04.10.2021 in Bezug auf die Festsetzungen im Gewerbegebiet (GE).

Zitat: „Es wird zur Lösung des immissionschutzrechtlichen Konfliktes seitens der Unteren Immissionschutzbehörde empfohlen, im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, auszuschließen.“

Entsprechend der Berechnungsergebnisse der Lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm nach DIN 18005 zum B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 (nachfolgend: LTU) für das Gewerbegebiet (GE) wird der Immissionsgrenzwert **Nacht** der 16. Bundesimmissionschutzverordnung, 16. BImSchV (nachfolgend: IGW) von 59 dB(A) innerhalb der dort festgesetzten Bau- grenze erreicht (s. Anhang 3.1 bzw. nachfolgende Abbildung). Südlich der 59 dB(A)-Isophone wird der IGW eingehalten, nördlich davon wird er überschritten. Die Ausweisung von Wohnnutzung südlich der 59 dB(A)-Isophone ist somit möglich, da dort die Beurteilungspegel unterhalb der Schwelle von schädlichen Umwelteinwirkungen liegen.

Daher wird der **Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nördlich der 59 dB(A)-Isophone** nach der nachfolgenden Abbildung empfohlen.

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Krüger
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Koy

Gerichtsstand
Amtsgericht Kiel
HRB 1386 NM

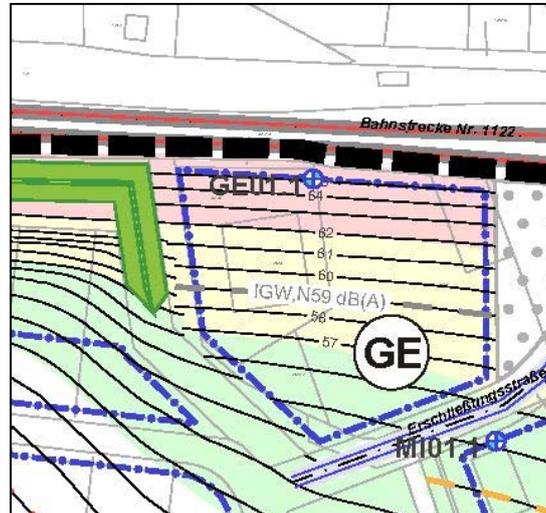
Steuernummern
USt.-Nr. 20 299 06294
USt.-IdNr. DE169356714

Bankverbindungen
VR Bank Neumünster eG
BIC: GENODEF1NMS
IBAN: DE37 2129 0016 0000 5010 50

Sparkasse Südholstein
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE63 2305 1030 0023 0026 04

HypoVereinsbank AG
BIC: HYVEDEMM300
IBAN: DE78 2003 0000 0085 2002 20



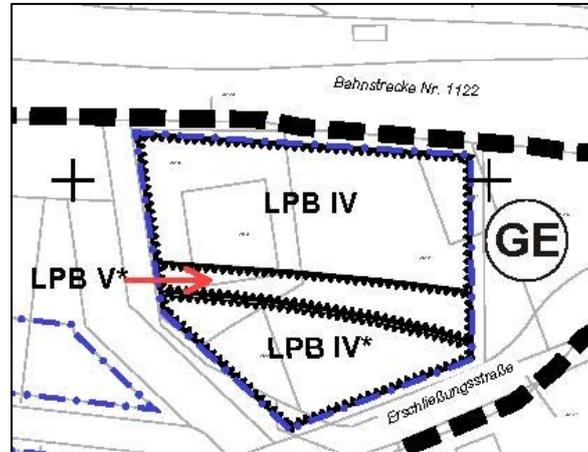


Zum Schutz der Bebauung vor Verkehrslärm ist die Festsetzung von Lärmpegelbereichen in Anlehnung an die DIN 4109-1:2018-01 weiterhin erforderlich. Der maßgebliche Außenlärmpegel wird entsprechend der Vorgaben der DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5.3 berechnet. Für Flächen mit der zulässigen Wohnnutzung wird dieser zum Schutz des Nachtschlafes anhand der Beurteilungspegel Nacht ermittelt, d.h. dem Beurteilungspegel Nacht werden 10 dB(A) zzgl. des Zuschlages von 3 dB(A) hinzugefügt. Für Flächen ohne Wohnnutzung erfolgt die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach dem Beurteilungspegel Tag, da dort der Schutz des Nachtschlafes nicht notwendig ist. Hier entspricht der maßgebliche Außenlärmpegel dem Beurteilungspegel Tag zzgl. des Zuschlages von 3 dB(A).

Bei der Bemessung der erforderlichen Lärmpegelbereiche werden zusätzlich die Anforderungen der DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5.6 für Gewerbe- und Industrieanlagen berücksichtigt. Zum Schutz der Bebauung vor Gewerbelärm gilt grundsätzlich in Gewerbegebieten (GE) der maßgebliche Außenlärmpegel von 65 dB(A) zzgl. eines Zuschlages von 3 dB(A). Der Wert von 65 dB(A) entspricht dem Immissionsrichtwert Tag der TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz für Gewerbegebiete (GE).

Nach den Vorgaben der DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5.6 werden die maßgeblichen Außenlärmpegel unterschiedlicher Lärmquellen, hier: Verkehrslärm und Gewerbelärm, energetisch addiert und durch einen einmaligen Zuschlag von 3 dB(A) erhöht.

Die so zum Schutz vor Außenlärm ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel werden in der folgenden Abbildung gezeigt. Anschließend wird ein Vorschlag zur Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Gewerbegebiet (GE) gemacht. Die übrigen Festsetzungen der LTU haben weiterhin Gültigkeit.



Gewerbegebiet:

Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV dürfen keine Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter vorgesehen werden. Zulässig sind dort nicht schutzbedürftige Räume und folgende schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen: Büroräume, Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV und LPB V* sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.*

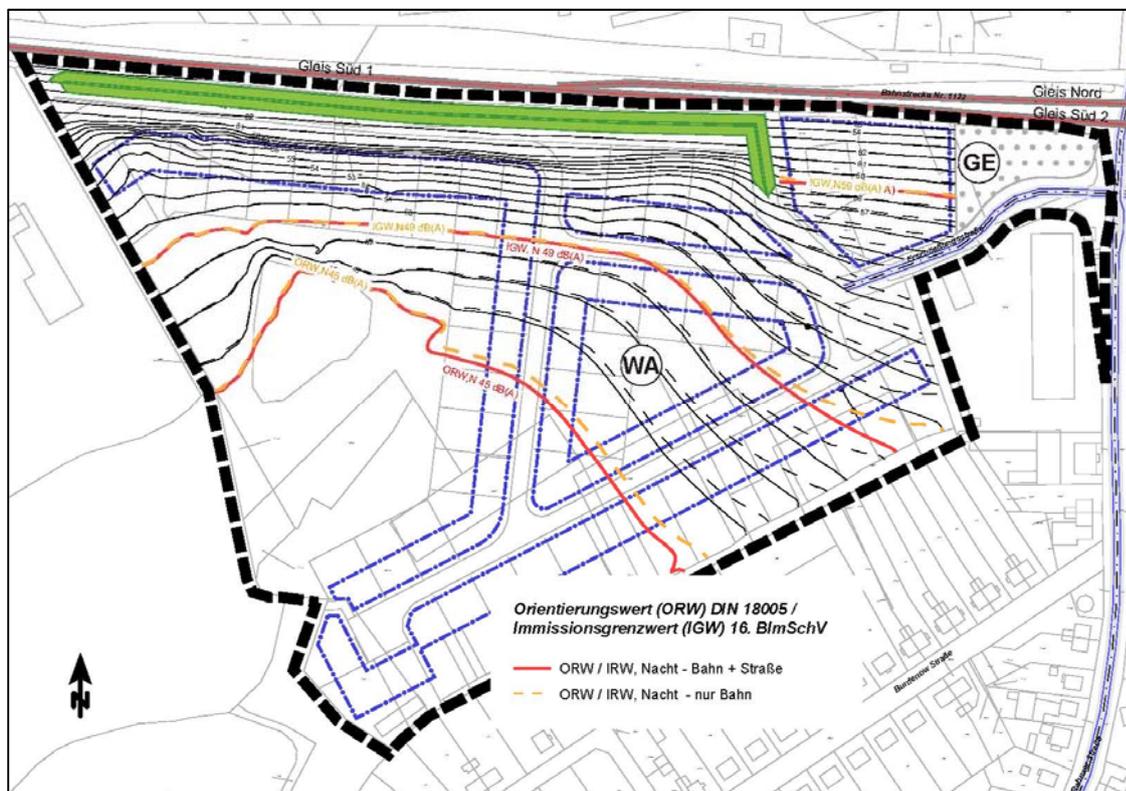
Zum Schutz vor Außenlärm sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in zulässigen schutzbedürftigen Räumen die gesamten bewerteten Bau-Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches V (in Fläche LPB V) bis Lärmpegelbereich IV (in Flächen LPB IV und LPB IV*) der DIN 4109-1 für alle Geschosse vorzusehen. Für die der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 abgewandten Fassaden in der Fläche mit Bezeichnung LBP V* gilt der Lärmpegelbereich IV.*

Die betroffenen Fassaden... (s. LTU, Empfehlung)

Weitere Hinweise:

In der LTU wurden die Berechnungen des Straßenverkehrslärms entsprechend der RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, 1990 durchgeführt. Mit dem Datum vom 31.10.2019 wurden durch das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, 2019 amtlich bekannt gemacht. In der vorliegenden Situation wird jedoch auf die Neuberechnung der Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 aus schalltechnischer Sicht verzichtet. Zum einen ist von sehr ähnlichen Berechnungsergebnissen auszugehen, zum anderen bestimmen die die Emissionen der Eisenbahn die Situation vollends.

In der nachfolgenden Abbildung wird der starke Einfluss der nach der Schall-03, Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, 2015 berechneten Eisenbahnlärmemissionen auf den Geltungsbereich gezeigt. Es wird deutlich, dass im Nahbereich der Bahnstrecke Nr. 1220 vernachlässigbare Unterschiede in der Ausbreitungsberechnung ohne (gestrichelte Linien) und mit den berücksichtigten Straßenzügen (durchgehende Linien) zu verzeichnen sind. Die gewählten Lärmschutzmaßnahmen werden durch die Emissionen der Straßenzüge nicht beeinflusst. Die in weiter entfernten Bereichen ermittelten Abweichungen können ebenfalls vernachlässigt werden, da dort keine Lärmschutzmaßnahmen bzw. Festsetzungen erforderlich sind.





■ ■ ■ ■

WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

Für weitere Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katharina Schlotfeldt

Dipl.-Ing. (FH)



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster
T: 04321-260 27-0 F: 04321-260 27-99